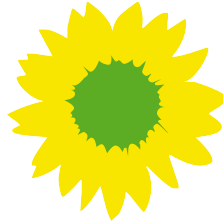




**JUSO**  
HOCHSCHULGRUPPE  
**Uni Passau**



Grüne Hochschulgruppe

---

**Ansprechpartner:** Frederik Kirmeier, Franziska Koch

**19.04.2012**

**Der Konvent möge beschließen, dass die aktuelle Plakatierordnung durch die in der Anlage befindliche Ordnung ersetzt wird. Unser Vorschlag für eine neue Plakatierordnung verpflichtet kommerzielle Plakatierer zur Zahlung einer Gebühr und beschränkt deren Aktivitäten auf ausgewählte Flächen. Sie regelt zudem die Verteilung von Flyern und Handzetteln.**

**Begründung:**

Die aktuelle Plakatierordnung der Universität Passau wurde letztmals 1998 aktualisiert und erfasst neuere Entwicklungen, wie die Verteilung von Flyern, gar nicht oder unzureichend. Ferner ist sie unübersichtlich und schlecht strukturiert. Ebenso fehlt eine Unterscheidung zwischen kommerziellen Gruppen und anderen Gruppen, die an der Universität plakatieren.

In Anlehnung an den Beschluss des Studierendenparlaments vom 17.01.2012 zur Eindämmung von exzessiver Werbung auf dem Campus fordern wir durch die neue Plakatierordnung eine drastische Reduzierung von kommerzieller Werbung auf dem Universitätsgelände. Wir fordern eine Universität frei von wirtschaftlichen Einflüssen. Kommerzielle Gruppen nutzen das Potential der Universität ohne dafür eine Gegenleistung zu geben. Eine verpflichtende Gebühr soll hier einen ersten Schritt darstellen. Langfristiges Ziel bleibt eine drastische Reduzierung jeglicher Werbung an der Universität, da diese auch eine erhebliche Verschmutzung (besonders durch Flyer) darstellt.

Um dies zu gewährleisten legt A.1 der neuen Plakatierordnung fest, dass kommerzielle Anbieter ihre Plakate und Flyer genehmigen lassen müssen und diese Genehmigung kostenpflichtig ist. Sie sollen nur an begrenzten, genau festgelegten Stellen plakatieren oder flyern dürfen.

Wir möchten vorschlagen, dass für die in der neuen Plakatierordnung unter B 1.2 genannten Flächen für kommerzielle Anbieter eine Pinnwand im Wiwi-Gebäude und eine Pinnwand im Philosophicum (neben der Kulturcafete) gekennzeichnet werden.

Aus der aktuellen Plakatierordnung gestrichen wurde der Artikel zu den Stellen für die ein Nutzungsrahmen vorgegeben ist (vgl. aktuelle Plakatierordnung 1 A) 1. b) ). Differenziert wird zu-

künftig nur noch zwischen kommerziellen Gruppen und nicht kommerziellen Gruppen. Es hat sich gezeigt, dass solche Flächen, für die ein Nutzungsrahmen vorgegeben ist, nicht in dieser Art genutzt werden. Einzige Ausnahme stellt die Kleinanzeigentafel im Nikolakloster dar, die daher beibehalten werden soll.

Auch Punkt 1 A) 1. c) der aktuellen Plakatierordnung („Stellen, an denen das Anbringen von Plakaten toleriert wird“) wird gestrichen, da Plakatieren entweder offiziell erlaubt oder verboten sein kann, nicht aber „offiziell toleriert“. Daneben wird außerdem die Plakatgröße auf Din A 2 reduziert, umso Raum für mehr Plakate zu geben.

Nicht kommerzielle Gruppen, wie die Hochschulgruppen oder die Studierendenvertretung der Universität, sowie Gruppen, die kulturelle, nicht profit-orientierte Anschläge (z.B. für Vorträge oder Ausstellungen) anbringen, brauchen weiterhin grundsätzlich keine Genehmigung.

Das Thema „Flyern“ war laut Herrn Wölfl 1998 noch nicht von Bedeutung gewesen und sollte dringend in die Ordnung aufgenommen werden um die aktuelle Unklarheit zu beseitigen. Deshalb sieht die neue Ordnung den Punkt Handzettel/Flyer (vgl. D in der neuen Plakatierordnung) als neue Kategorie vor. Auch hier sollen kommerzielle Gruppen nur an bestimmten Orten flyern dürfen (D.1.1a)-b)) und sollen ebenfalls eine Gebühr an die Universität entrichten. Die Möglichkeit für kommerzielle Anbieter Flyer zu verteilen wird auf zwei Tage im Monat begrenzt.

Da die zielgruppengerechte Verteilung von Flyern für Hochschulgruppen und Anbieter die das kulturelle Angebot der Universität erweitern von besonderer Bedeutung ist, dürfen nicht-kommerzielle Gruppen zusätzlich zu den unter D1.1a)-b) benannten Orten auch in den Hörsälen und in den Cafeteria an der Mensa und der Kulturcafete Flyer verteilen.

Um den erhöhten Verschmutzungsgrad des Campus durch Flyer und das Überquellen der Plakatwände zu verringern, sind die jeweiligen Gruppen für die rückstandslose Entfernung ihrer Plakate nach Ablauf der Aushangerlaubnis und für die Entsorgung ihrer Flyer verantwortlich. Falls dies nicht geschieht, kann eine Gruppe ihr Recht verlieren in diesem Semester weiterhin zu plakatieren oder Flyer verteilen zu dürfen.

Was den Inhalt von Flyern und Plakaten betrifft, so wurde die Plakatierordnung dahingehend ergänzt, dass Flyer, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, auf dem Gelände der Universität Passau nicht verteilt werden dürfen.

## **Vorarbeit:**

Gespräche mit Herrn Wölfl, Leiter des Referats Liegenschaften im März und April 2012. Herr Wölfl befürwortet grundsätzlich eine stärkere Regulierung und Kontrolle der Verteilung von Flyern und des Aushangs von Plakaten an der Universität Passau. Sein Referat möchte sich in diesem Jahr mit diesen Themen beschäftigen und ist dankbar für Vorschläge der Studierendenvertretung. Hinsichtlich einer Gebühr gab er den Verwaltungsaufwand zu Bedenken und dass diese Möglichkeit noch juristisch überprüft werden müsste.

## **ANHANG:**

Vorschlag für eine neue Plakatierordnung. Die neuen Passagen sind in blau gedruckt. Die aktuell gültige Plakatierordnung steht unter <http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Formulare/Liegenschaften/Plakate.pdf> im Netz.

# **Plakatieren in der Universität Passau**

## **Inhalt:**

- A. Allgemeine Bestimmungen (betroffene Gruppen/ Grundsätzliches)**
- B. Plakatieren**
- C. Verteilung von Handzetteln/Flyern**

## **A. Allgemeine Bestimmungen (betroffene Gruppen/ Grundsätzliches)**

### **1. Kommerzielle Gruppen**

#### **1.1 Definition**

Kommerzielle Gruppen sind private Unternehmen, die gewinnorientiert arbeiten (zum Beispiel Werbung für kostenpflichtige Veranstaltungen, Partys oder Produktwerbung, sowie Unternehmen, die Studierende für Praktika anwerben).

#### **1.2 Genehmigungspflicht**

- a) Kommerzielle Gruppen müssen jede Präsenz auf dem Campus genehmigen lassen. Zuständig ist hierfür das Referat IV/5.
- b) Für Plakatier- und Flyermaßnahmen wird eine Gebühr erhoben, die an das Referat IV/5 zu entrichten ist.
  - Plakatieraktionen sind pro Monat zu bezahlen,
  - Flyeraktionen pro Tag.

#### **1.3 Genehmigungsfähig**

Für die Nutzung durch kommerzielle Gruppen sind nur die jeweils ausgezeichneten Stellen genehmigungsfähig.

## **2. Nicht kommerzielle Gruppen**

### **2.1 Definition**

- a) Nicht kommerzielle Gruppen sind alle Hochschulgruppen so wie die Studierendenvertretung der Universität, auch wenn die Werbung dieser Gruppen einen gewinnorientierten Inhalt hat.
- b) Jede Gruppe, die das kulturelle Angebot der Universität Passau erweitern möchte und für Veranstaltungen, Vorträge oder Ausstellungen wirbt.

## **3. Grundsätzliches**

### **3.1 Entfernen der Plakate und Flyer**

Die Gruppen sind für die (rückstandslose) Entfernung ihrer Plakate nach Ablauf der Aushangerlaubnis und für die zeitnahe Entsorgung ihrer Flyer verantwortlich.

### **3.1 Nichtentfernung von Plakaten und Flyern**

Falls eine Gruppe ihre Plakate und Flyer nicht ordnungsgemäß entfernt, verliert sie das Recht in diesem Semester (und nach Ermessen der Verwaltung auch im nächsten Semester) an der Uni zu plakatieren und Flyer zu verteilen.

### **3.2 Entfernung durch die Hausverwaltung**

- a) An unzulässigen Stellen angebrachte Plakate und Anschläge werden von der Hausverwaltung der Universität Passau abgenommen.
- b) Werden mehrere Plakate gleichen Inhalts nebeneinander angebracht, werden alle bis auf eines abgenommen.
- c) Abgenommene Plakate werden entsorgt, Plakatkosten nicht ersetzt.

### **3.3 Einhaltung der Plakatierordnung**

Die Einhaltung der Regeln der Plakatierordnung wird von der Verwaltung und der Haustechnik der Universität Passau kontrolliert.

## **B. Plakatieren**

### **1. Plakatierungsflächen**

Plakatiert werden darf grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen/vorgesehenen Flächen. Zu unterscheiden ist zwischen

- 1.1 Flächen, die einzelnen Universitätsorganen/-gruppen fest zugeordnet sind (diese Flächen sind mit dem Namen des Nutzers gekennzeichnet),
- 1.2 Flächen, an denen es kommerziellen Gruppen erlaubt ist zu plakatieren.

### **2. An folgenden Stellen darf auf keinen Fall plakatiert werden:**

#### **2.1 Verbot aus Sicherheitsgründen:**

- a) an Haus- und Flurtüren,
- b) an Stellen im Durchgang zwischen Nikolakloster und Nikolakloster-Neubau, die nur durch Überklettern der Geländer erreicht werden können,
- c) an Treppengeländern/Treppenuntersichten,
- d) in Höhen, die nur mit Hilfsmitteln erreicht werden können.

#### **2.2 Verbot wegen des Denkmalcharakters**

Mit Rücksicht auf den Denkmalcharakter ist das Plakatieren im gesamten Südflügel des Gebäudes Innstraße 40 (Nikolakloster) – außer an den gekennzeichneten Anschlagflächen – unzulässig.

### **2.3 Gesamteindruck der Universitätsanlagen**

Zum Schutze des Gesamteindruckes der Universitätsanlage ist an den Außenfassaden Plakatierung nicht erlaubt.

### **2.4 Hörsäle**

In den Hörsälen darf nicht plakatiert werden.

## **3. Plakatinhalte**

Bei allen angebrachten Plakaten muss die Urheberschaft und das Aushangdatum deutlich erkennbar sein (=Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes, V.i.S.d.P.). Plakatinhalt darf alles sein was nicht unter folgende Punkte fällt:

- **Plakate strafbaren Inhalts, Plakate die zu strafbaren Handlungen aufrufen,**
- **Plakate, die für politische Parteien werben (insb. Wahlplakate).**

## **4. Plakatgröße, Aushangdauer, Befestigung**

4.1 Die maximal zugelassene Plakatgröße beträgt **DIN A 2**.

4.2 Es dürfen maximal zwei Plakate gleichen Inhaltes auf einer Plakatwand angebracht werden.

4.3 Die maximale Aushangdauer beträgt grundsätzlich einen Monat.

4.4 Aushänge dürfen nur mit leicht entfernbaren Klebestreifen befestigt werden.

4.5 Das Anbringen von selbstklebenden Plakaten und Aufklebern ist nicht zulässig.

## **D. Verteilung von Handzetteln/Flyern**

### **1. Standorte für das Verteilen von Handzetteln und Flyern**

#### **1.1 Kommerzielle Gruppen**

Kommerzielle Gruppen dürfen nur an den ausgewiesenen Standorten Flyer verteilen. Diese sind:

- a) Der Radweg unter der Eisenbahnbrücke zwischen Wiwi-Gebäude und Philosophicum;
- b) Der Platz vor dem Mensaeingang;

#### **1.2 Nicht kommerzielle Gruppen**

Zusätzlich zu den, für kommerzielle Gruppen erlaubten, Plätzen dürfen nicht kommerzielle Gruppen auch in Hörsälen und in der Mensacafeteria und der Kulturcafete flyern.

#### **1.3 Inhalt der Flyer**

- a) Flyer strafbaren Inhalts, sowie Flyer, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen auf dem Gelände der Universität Passau nicht verteilt werden.
- b) Flyer, die für politische Parteien werben, dürfen nicht verteilt werden.
- c) Jeder Flyer muss die Urheberschaft deutlich erkennen lassen (=Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes, V.i.S.d.P.).

#### **1.4 Häufigkeit der Flyeraktionen**

Kommerzielle Gruppen dürfen an maximal zwei Tagen im Monat Flyer verteilen.